

## Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

2. Einschränkung

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

2. Dieser Gegensatz ist schon in den einleitenden Worten v. Schwerins erkennbar. v. Schwerin erklärt, daß er mir in der Notwendigkeit der Übersetzungskritik grundsätzlich zustimme, aber er fügt hinzu: »Nur der Annahme einer primären deutschen Vorlage gegenüber scheint mir Vorsicht am Platze. Die Lateinkenntnis muß doch verbreiteter gewesen sein, als Heck anzunehmen scheint. Welchen Zweck hätten sonst die lateinischen Texte gehabt? Wie hätte man sonst anordnen können, daß der Richter den doch lateinischen Codex Legis im Gericht bei sich haben solle?« (a. a. O. S. 482). Derselbe Gedanke wird dann gegen meine Dolmetscherhypothese eingewendet (a. a. O. S. 488 unten): »Nimmt man aber mit dem Verfasser an, daß Friesland ein Land ohne Lateinkenntnisse wäre, daß also Lateinisch verstehende Friesen fehlten, wie in aller Welt konnte man auf den Gedanken kommen, diesen Friesen ein lateinisch geschriebenes Gesetzbuch zu übermitteln? Wenn Wlemar und Saxmund des Lateinischen unkundig waren, welchen friesischen iudices sollte dann Karl der Große befohlen haben, auf Grund eines lateinischen Textes per scriptum iudicare«?1)

3. Zu diesen Ausführungen habe ich dreierlei zu bemerken:

1. Bei der Warnung vor der primären deutschen Vorlage kann v. Schwerin nicht an eine schriftliche Vorlage gedacht haben. Eine solche Warnung wäre sinnlos gewesen, denn ich betone ja in meiner Schrift immer, daß ich eine schriftliche Vorlage ausschließe. Deshalb hat v. Schwerin »Vorlage« in dem oben gekennzeichneten weiteren Sinn genommen, der auch die Vorsage einschließt. Das folgt auch aus der Begründung durch die von v. Schwerin vermuteten Lateinkenntnisse. Dann liegt aber in der Warnung eine weitgehende Zurücknahme der vorher erklärten Zustimmung. Wie denkt sich v. Schwerin den Vorgang einer Übersetzung ohne primäre deutsche Vorlage? Was ist überhaupt übersetzt worden? v. Schwerin kann höchstens, im Grunde aber auch das nicht, die Übersetzung in Gedanken gelten lassen. Diese Form hat für den Rechtshistoriker eine ge-

<sup>1)</sup> Das Capitulare von 802 (M. G. Kap. I, 96) ordnet in Cap. 26 an: »Ut iudices secundum scriptam legem juste iudicent, non secundum arbitrium suum.« Diese Anordnung wird auch in dem Berichte der Lorcher Annalen über den Reichstag zu Aachen erwähnt »ut judices per scriptum judicarent«.